

Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 19. Februar 2014	Änderungsanträge der SVP-Fraktion vom 19. März 2014
<p>Art. 8 Finanzierung</p> <p>¹ Für die Finanzierung des Projekts wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994¹⁾ bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87 und Art. 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.</p> <p>² Der Finanzierung unterliegen alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes.</p> <p>³ Für die Finanzierungskosten wird ein kalkulatorischer Zinssatz von drei Prozent angewendet. Die Zinskosten werden jeweils auf dem Buchwert per 1. Januar berechnet.</p> <p>⁴ Zur Finanzierung des Gemeindeanteils des Projekts kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder an einer kommunalen Urnenabstimmung.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die kantonale Zwecksteuer gemäss Absatz 1 zu reduzieren oder aufzuheben, falls es die finanzielle Lage des Kantons erlaubt.</p>	<p>¹ Für die Finanzierung wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994²⁾ (StG) bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.</p> <p>⁵ Der Kantonsrat wird beauftragt und ermächtigt, die kantonale Zwecksteuer gemäss Absatz 1 zu reduzieren oder aufzuheben, falls es die finanzielle Lage des Kantons erlaubt. Der Regierungsrat legt dazu im Rahmen der Geschäftsberichterstattung jährlich seine Beurteilung vor.</p>	<p>¹ Das Projekt wird über den Naturgefahrenfonds finanziert.</p> <p>⁵ <i>gestrichen</i></p>

¹⁾ GDB 641.4

²⁾ GDB 641.4